



Magdeburg, den 21.01.2014
00-00-30 lau-he

N i e d e r s c h r i f t

**über die 157. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Montag, dem 20. Januar 2014, 10:00 Uhr, im großen Sitzungsraum der
Landesgeschäftsstelle (Zimmer 202), Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:30 Uhr

Anwesend sind:

a) Mitglieder:

Präsident Bürgermeister Norbert Eichler, Stadt Haldensleben
Erster Vizepräsident Bürgermeister Dr. Eberhard Brecht, Stadt Quedlinburg
Vizepräsident Bürgermeister Dietmar Brettschneider, Stadt Jessen (Elster)
Vizepräsident Oberbürgermeister Klemens Koschig, Stadt Dessau-Roßlau
Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde
Bürgermeister Olaf Heinrich, Stadt Landsberg
Bürgermeister Dr. Rudolf Opitz, Tangermünde
Bürgermeister Heinrich Schmauch, Beetzendorf
Bürgermeister Rainer Sempert, Stadt Könnern
Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg
Verbandsgemeindebürgermeister Götz Ulrich, Verbandsgemeinde An der Finne
Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Stadt Halle (Saale)
Oberbürgermeister Kurt-Jürgen Zander, Stadt Köthen/Anhalt)
Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Magdeburg

b) stellvertretende Mitglieder:

Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg
Verbandsgemeindebürgermeister Michael Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Bürgermeister von Holly, Stadt Möckern
Oberbürgermeister René Zok, Stadt Staßfurt
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

c) von der Landesgeschäftsstelle:

Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

Entschuldigt:

Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilseburg/Harz

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 156. Sitzung am 25.11.2013 in der Landesgeschäftsstelle
3. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz); Sachstand
4. Sachstand zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt
5. Kriterien zur Neuordnung bzw. der Fortschreibung des Finanzausgleiches in Sachsen-Anhalt
6. Rückforderung von Zinsen in der Städtebauförderung;
Urteil des OVG Magdeburg und seine Konsequenzen
7. Erwähnung von Lotto Sachsen-Anhalt auf der Startseite der Kommunen im Internet
8. Stand der Polizeistrukturereform
9. Verbandsangelegenheiten
 - 9.1 Unterrichtung des Präsidiums über die Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums am 11.12.2013
10. Mitarbeit in den Gremien des SGSA
 - 10.1 Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA
- 10 a). Mitarbeit in anderen Institutionen;
Vorschlag zur Ergänzung des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen

Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Präsident Eichler eröffnet die Sitzung. Die Tagesordnung wird um Tagesordnungspunkt

10 a).). Mitarbeit in anderen Institutionen;

Vorschlag zur Ergänzung des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

ergänzt und festgestellt.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift über die 156. Sitzung am 25.11.2013 in der Landesgeschäftsstelle

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschrift über die 156. Sitzung am 25.11.2013 in der Landesgeschäftsstelle wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 3 - Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz); Sachstand

Herr Leindecker führt in das Thema ein und informiert, dass die Landesregierung ursprünglich geplant habe, das Kommunalrechtsreformgesetz rechtzeitig vor der Kommunalwahl verabschieden zu wollen. Zur Zeit sei aber nicht absehbar, welches konkrete Zeitfenster das Gesetzgebungsverfahren tatsächlich in Anspruch nehmen werde. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages habe die rechtliche Prüfung des letzten Entwurfes vorgenommen und es gebe hierbei offensichtlich Änderungsbedarf. Der SGSA werde weiterhin Gespräche mit den Regierungsfractionen suchen, um weitere Änderungen zu diskutieren. Das Präsidium werde informiert.

Herr Liebenehm ergänzt die Ausführungen und teilt mit, dass der Innenausschuss des Landes die inhaltlichen Beratungen zum Kommunalrechtsreformgesetz am 16.01.2014 aufgrund der bereits von Herrn Leindecker dargelegten Änderungswünsche und Anregungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht durchgeführt habe. Deshalb sei davon auszugehen, dass nicht vor Ende Februar im Innenausschuss eine Diskussion möglich werde. Das Gesetzgebungsverfahren als solches werde sich wohl dann zwischen März bis Mai hinziehen. Inwiefern es realistisch sei, dass das Gesetz zum 01.07.2014 in Kraft trete, bleibe abzuwarten. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe aufgezeigt, dass alle inneren Regelungen der Gemeinde künftig in deren Hauptsatzungen verortet sein müssen. Dabei solle es aber Übergangsfristen geben, so dass die bisherigen Regelungen über einen gewissen Zeitraum bestehen bleiben und die Änderungen später nachgeholt werden können. Des Weiteren soll es im überarbeiteten Gesetzentwurf Änderungen in den Bereichen des Mitwirkungsverbotes, der Finanzmittelbeschaffung (Kreisumlage, Verbandsgemeindeumlage) sowie in der Haushaltskonsoli-

dierung geben und hierbei den Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände entsprochen werden. Die Regelungen zu den Quoren für die Bürgerbeteiligung sollen erneut geändert werden und noch großzügiger ausfallen als in dem bisher vorliegenden Gesetzentwurf, was insbesondere die Einhaltung und Setzung von Fristen betreffe. Auch Regelungen zum Rederecht der Bürger in öffentlichen Ratssitzungen solle noch einmal überarbeitet werden.

Herr Leindecker teilt mit, dass über die Genehmigungspflicht von Kassenkrediten Einigkeit bei den Fraktionen von SPD und CDU bestehe.

Herr Liebenehm sagt, dass für Bürgerbeteiligungen hier beim Einwohnerantrag der Themenkatalog gestrichen werden soll. Für ein Bürgerbegehren solle die Frist im Gemeinderat, welche bisher 3 Monate Bearbeitungszeit nach Eingang des Antrages beinhaltete, auf 6 Wochen geändert werden.

Herr Dr. Wiegand fragt, wie der Sachstand zu den Regelungen der Beigeordnetenwahlen sei.

Herr Liebenehm antwortet, dass der SGSA in der Stellungnahme den Vorschlag eingebracht habe, dass Beigeordnete auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten gewählt werden sollen. Dieser Regelung sei bisher der Gesetzentwurf nicht gefolgt.

Herr Dr. Brecht fragt nach den Regelungen zum Ortsvorsteher und der Einwohnerzahl zur Schaffung eines Ortschaftsrates.

Herr Liebenehm teilt mit, dass die Regelung des bisherigen Gesetzentwurfes so erhalten bleiben soll und die Vorschläge des SGSA zur Direktwahl eines Ortsvorstehers bei nur einem Bewerber und dem Fortbestand von Ortschaftsräten bei unter 300 Einwohnern nicht berücksichtigt wurden.

Herr Dr. Trümper kritisiert die geplanten Regelungen zu den Quoren, die schon beim bisherigen Gesetzentwurf zu hohen Verwaltungsaufwand und –kosten insbesondere bei den mittleren und größeren Städten führen werde. Eine prozentuale Regelung müsse generell anhand der Gesamteinwohnerzahl gelten. Er sehe damit eine Ungleichbehandlung durch das Gesetz zwischen großen und kleinen Gemeinden.

Herr Liebenehm erläutert, dass nach den derzeitig geplanten Änderungen die Bauleitplanung nicht mehr Bestandteil eines Bürgerbegehrens lt. Negativkatalog sein werde.

Herr Ulrich fragt, ob es Regelungen im Gesetz gebe, wie die Verbandsgemeindeumlage berechnet werde und hierbei, ob es eine Abstimmung auf den Ergebnisplan gebe.

Herr Liebenehm informiert, dass im Kommunalrechtsreformgesetz nur allgemeine Grundregeln zu Verbandsgemeinden aufgenommen werden. Die Einzelheiten, insbesondere zur Ausgestaltung der Finanzierung, werden im FAG geregelt. Gleiches gelte für die Kreisumlage.

Herr Dr. Trümper stellt die Frage, was mit den Gemeinden passiere, die bereits jetzt mehr als 20 % als Kassenkredit zur Finanzierung aufgenommen hätten.

Herr Liebenehm sagt, hierfür gebe es keine Regelung. Dies müsse noch diskutiert werden.

Herr Brettschneider gibt zu bedenken, dass die geplanten Regelungen die Gemeinden immer mehr in ihrer Handlungsfähigkeit einschränken.

Herr Dr. Brecht sagt, dass das Ziel des Kommunalrechtsreformgesetzes war, die Modernisierung der Gemeindeordnung zu erreichen und die Politikverdrossenheit zu reduzieren. Die jetzt vorgelegten gesetzlichen Regelungen und die neu geplanten, würden dies allerdings nicht erfüllen. Für Transparenz und gegen Politikverdrossenheit seien auch andere Instrumente in den Gemeinden, wie z.B. Einwohnerversammlungen und Informationen in den Stadt- und Ortsteilen durchaus sinnvoll und erfolgreich.

Herr Liebenehm meint, dass die Gemeinden in Fragen der Information und Transparenz der Politik keine Defizite haben. Dies sei eher ein Ergebnis der Landes- und Bundespolitik.

Herr Dr. Trümper betont, dass die öffentliche Meinung in den Medien generell kommunalunfreundlich sei. Es werde hierbei von egoistischen Bürgermeistern gesprochen, von nicht gut organisierten Stadträten, die falsche Entscheidungen trafen. Dies sei eine massive Aufhetzung gegen die Verwaltungen und die Räte.

Herr Leindecker fasst die Diskussion zusammen und stellt in Aussicht, dass mit den Fraktionen der SPD und CDU und dem Innenminister noch einmal Gespräche zu den wichtigen Punkten geführt werden sollen.

Zu TOP 4 - Sachstand zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt

Herr Leindecker führt anhand des Vorberichtes in das Thema ein. Er erläutert, dass der Klageschriftsatz nunmehr erstellt sei und 14 Punkte umfasse. Zur Zeit werde dieser für die Endfassung mit der Landesgeschäftsstelle abgestimmt. Dafür haben 14 Gemeinden für die Gutachter verschiedene Fragen, auch zu Kosten und ersten Ergebnissen des neuen KiFöG, welche mit in den Schriftsatz aufgenommen werden, beantwortet. Das Gutachten werde Teil des Klageschriftsatzes sein.

Frau Becker ergänzt, dass die detaillierten Nachfragen der Gutachter bis 20.01.2014 eingehen werden. Der Klageantrag beim Landesverfassungsgericht werde bis 29.01.2014 eingereicht.

Herr Leindecker berichtet, dass die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden sich noch einmal erhöht habe. In den Gemeinden sei zu verzeichnen, dass die Anfragen der Elternschaft zunehmen, da die Landkreise die ihr überbürdete Auskunftspflicht nicht oder nur ungenügend erfüllen oder erfüllen könnten, da viele Regelungen sehr auslegungsbedürftig seien. Besonders die Beitragsfestlegung sei problematisch und schwierig, um Transparenz herzustellen.

Zu TOP 5 - Kriterien zur Neuordnung bzw. der Fortschreibung des Finanzausgleiches in Sachsen-Anhalt

Herr Leindecker führt in das Thema ein und weist auf einen Zeitungsbericht der Mitteldeutschen Zeitung vom 20.01.2014 hin, welcher in der Sitzung als Tischvorlage ausgeteilt werde. Finanzminister Bullerjahn fordere in diesem Zeitungsartikel, dass die Ostländer und deren Kommunen aufgrund der nach wie vor stark anhaltenden Strukturschwäche künftig mehr Geld aus dem Bund- und Länderfinanzausgleich erhalten müsse. Das vollständige Interview von Finanzminister Bullerjahn ist als Anlage der Niederschrift beigegeben.

Herr Leindecker betont, dass der SGSA auch auf Bundesebene sich der Frage der Strukturschwäche unabhängig von der Himmelsrichtung der betroffenen Länder und Kommunen angenommen habe und das Ziel verfolge, gemeinsam mit anderen Landesverbänden eine neue Ausgestaltung des Bund-Länder-Finanzausgleichs zu finden. Er sagt, dass bei diesen Diskussionen ein Streit zwischen Ost und West und Ost untereinander dringend vermieden werden müsse. Eine solche Diskussion könne nur zu Lasten der Kommunen gehen. Es müssten vielmehr Kriterien gesucht und gefunden werden, um den Bund-Länderfinanzausgleich neu und zukunftsfähig zu ordnen. Dies sei auch wichtig, um das FAG des Landes Sachsen-Anhalt weiter entwickeln zu können.

Zum Thema Bund-Länderfinanzausgleich werde es mit dem Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt am 29.01.2014 ein erstes Gespräch geben.

Herr Langhoff berichtet, dass Mitte Dezember 2013 die FAG-Novelle 2014 verabschiedet wurde. Hierbei sei es zu einer Aufstockung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und für Aufwendungen an Kreisstraßen gekommen.

Für die Fortentwicklung des FAG 2015 habe bereits am 08.01.2014 eine erste Diskussionsrunde stattgefunden. Hierbei lag der Fokus des Ministeriums der Finanzen auf länderübergreifende Vergleiche wie Steueraus schöpfungspotential, Personalbesetzung, u. a.. Die Landesgeschäftsstelle habe u.a. auf die Ergebnisse der jährlichen Haushaltsumfrage des SGSA verwiesen, aus der hervorgehe, dass trotz vermeintlicher Überschüsse in amtlichen Statistiken eine Vielzahl der Kommunen ihre Haushalte nicht ausgleichen könnten. Des Weiteren wurden in der Sitzung die aus Sicht des Landes und der kommunalen Spitzenverbände anstehenden Fragestellungen bei der Weiterentwicklung des FAG lediglich erörtert, ohne jedoch abschließend konkrete inhaltliche Positionierungen vorzunehmen.

Zudem müsse das Thema des Umgangs mit der Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt (mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung) abgebildet werden. Die Aufstockung der FAG-Masse durch diese Pflichtzuführung betrage derzeit bei den Kommunen 178 Mio. Euro. Nach der Umstellung auf die Doppik müsse eine solche Pflichtzuführung nicht mehr gebildet werden. Es werde deshalb darüber zu diskutieren sein, wie der bisherige Ansatz zukünftig gerechtfertigt werden könne und letztendlich auch in welcher Höhe und nach welchem Maßstab dieser zu bilden sei.

Das Finanzministerium meine, dass die Einführung eines Benchmarks zur Bestimmung der Effizienz gemäß § 2 Abs. 3 FAG erneut zur Diskussion stehe. Dabei beruft sich das Finanzministerium auf das Deubel-Gutachten zur Ausrichtung des jetzigen kommunalen Finanzausgleichs. Inwieweit es mit der Einführung eines Benchmarks zur Annäherung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden kommen könne, bleibe abzuwarten. Es müsse aber davon

ausgegangen werden, dass das Finanzministerium einen eigenen Benchmark-Ansatz bilden werde. Ein Benchmark-Ansatz sei bisher auch im jetzigen FAG unter Berücksichtigung der Höhe der Hebesätze gegeben.

Die Kreisfreien Städte treffe dies nicht, da ihre durchschnittlichen Hebesätze weit über denen der kreisangehörigen Städte liegen. Für den kreisangehörigen Raum müsse ein Benchmark abgelehnt werden, da die Steuerverteilung zu unterschiedlich sei. Es gebe nach wie vor wenige Gemeinden, die sehr hohe Steuereinnahmen hätten, aber die Mehrzahl des kreisangehörigen Raumes habe dies nicht. Auch die Kommunalisierungsgrade und die Finanzausstattung der Kommunen in den Vergleichsländern könne nicht ohne Weiteres herangezogen werden, da diese zum Teil als nicht auskömmlich, wie z.B. in Rheinland-Pfalz anzusehen seien. Auch bei der eventuellen Neuausrichtung der zur Bedarfsermittlung herangezogenen Statistiken bestehe Diskussionsbedarf.

Die Neufestlegung der kommunalgruppen-spezifischen Anteile für die Auftragskostenpauschale und der besonderen Ergänzungszuweisungen seien zu berücksichtigen und es müsse eine Überprüfung der Ausgleichswirkungen in Bezug auf die im FAG 2013 neu eingeführten Parameter wie mehrstufige Schlüsselzuweisungsverfahren, Demografie Faktor und U-6-Faktor geben. Es seien zur weiteren Diskussion zu diesem Thema drei Unterarbeitsgruppen gebildet worden, an denen auch die Landesgeschäftsstelle mitarbeiten werde. Herr Langhoff erläutert die Arbeit der Unterarbeitsgruppen anhand des Vorberichtes. Weiter informiert Herr Langhoff über die aktuelle Situation der STARK IV-Programme.

Herr Brettschneider sagt, dass die förderrechtlichen Bedingungen für Investitionen von Wasser- und Abwasserleitungen nach wie vor auf Vorschriften aus den 70iger Jahren basierten. Diese Vorschriften legten Einwohnerzahlen und örtliche Gegebenheiten zugrunde, die der heutigen Lage und mit Blick auf die Demografie nicht entsprächen. Die Fördergrundsätze müssten unverzüglich auf die demografische Entwicklung angepasst werden.

Herr Dr. Brecht gibt zu bedenken, dass in der Bundesrepublik aufgrund des Bund-Länderfinanzausgleiches und der FAG's der Länder Gewinner- und Verliererregionen entstanden seien. Ein Ausgleich konnte bisher – mit welchem System auch immer – nicht geschaffen werden. Die Haushalte der kommunalen Familie seien – so die Aussage des Bundesfinanzministers ausgeglichen. Er regt an, dass in den Arbeitsgemeinschaften beim Finanzministerium ermittelt werden müsse, wo die Entwicklung in den Bereichen des Bundes und auch der Länder hingehe. Die Erhebung der Gewerbesteuer spiele bei den Unternehmen immer dann eine Rolle, wenn Gleichstand in den anderen Bedingungen, obgleich positiv oder negativ, erreicht werde. Dann gehen die Unternehmen den Weg in die Gemeinden mit der geringeren Gewerbesteuer. Er spricht in diesem Zusammenhang die neue Bertelsmann-Studie zur Personalentwicklung in den Kommunen an und stellt heraus, dass die Westländer offensichtlich einen deutlich höheren Personalbestand haben, als bisher angenommen. Er bittet die Landesgeschäftsstelle, dies zu prüfen.

Herr Dr. Trümper stellt heraus, dass die Höhe der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer ein Problem sei. Es gebe Gemeinden, die bewusst geringe Gewerbesteuern erhoben haben, um Investoren ansiedeln zu können. Als Beispiel nennt er Barleben. Diese Entwicklung habe es in vielen Gemeinden um die mittleren und großen Städte gegeben und hier müsse Abhilfe geschaffen werden. Grundsätzlich zeigt sich Dr. Trümper Benchmark-Ansätzen nicht abgeneigt.

Herr Dr. Trümper fragt, wann die Summe der Pflichtzuführungen in Höhe von 178 Mio. Euro ermittelt wurde. Herr Langhoff berichtet, dass hierfür nur echte Kredite aus 2012 herangezogen wurden. Herr Dr. Trümper ergänzt, dass eine Absenkung der Kredite hinterfragt werden müsse, um die Zusammensetzung der 178 Mio. Euro ebenso. Abschreibungen müssten ermittelt werden. Seiner Auffassung nach sei ein Benchmarking nicht verhinderbar. Es müsse aber der richtige Vergleich gefunden und sauber in den Vergleichsringen gearbeitet werden.

Herr Ulrich sagt, dass jede Kommune sofort Abschreibungen und Sonderposten aus ihrer Bilanz angeben könne. Spätestens in ein bis zwei Jahren müssten alle Kommunen in Sachsen-Anhalt auf diesem Stand sein.

Herr Langhoff informiert, dass zur Zeit hierüber keine amtliche Statistik vorliege weil sie nicht erhoben werden. Die Werte für das FAG 2015 werden rückblickend ermittelt, d. h. die Jahre 2011 und 2012 seien Grundlage hierfür. In diesem Zusammenhang müsse festgestellt werden, dass zu wenig Daten vorliegen, um konkrete Zahlen zu ermitteln. Daher könne nicht beurteilt werden, ob die ausgewiesenen 178 Mio. Euro eine richtige Berechnungsgröße sind.

Herr Ulrich regt eine Erhebung des SGSA an.

Herr Langhoff weist auf die jährliche Haushaltsumfrage des Verbandes hin. Hier sei eine Rücklaufquote von (leider nur) 70 % zu verzeichnen. Die Angaben werden erst Mitte des Jahres 2014 für das Jahr 2013 vorliegen. Deshalb könne noch nicht festgestellt werden, ob die Nettoabschreibung die künftige Größenordnung sein könne, mit der der SGSA zur Diskussion trete.

Herr Dr. Trümper betont, dass Altfehlbeträge nach doppischer Buchführung nicht existent seien. Das Landesverwaltungsamt habe die Landeshauptstadt mehrmals angeschrieben und diese Beträge abgefragt. In der Eröffnungsbilanz müssen diese nicht erscheinen. Dieser Vorgang sei offensichtlich noch strittig und unklar.

Zu TOP 6 - Rückforderung von Zinsen in der Städtebauförderung; Urteil des OVG Magdeburg und seine Konsequenzen

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes und stellt heraus, das auf Anregung des SGSA der Landtag von Sachsen-Anhalt die Landesregierung aufgefordert habe, dauerhaft auf die Erhebung der festgesetzten Zinsen aus 1991 bis 1995 wegen nicht fristgerechter Verwendung zugewendeter Städtebauförderungs- und Denkmalschutzmittel zu verzichten. Neue Zinsfestsetzungen sollten insoweit nicht erfolgen. Streitig waren aber weiterhin die Jahre ab 1996.

Die Stadt Bernburg (Saale) habe federführend ein Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg geführt, in der in der mündlichen Verhandlung am 09.07.2012 der Rechtsauffassung der Stadt Bernburg gefolgt war und der Bescheid des Landesverwaltungsamtes aufgehoben wurde.

Die dagegen gerichtete Berufung des Landesverwaltungsamtes, auf die ursprünglich seitens des Landes verzichtet werden sollte, wurde mit Urteil vom 28.11.2013 zurückgewiesen. Dabei sei der Senat in vollem Umfang der Argumentation der Stadt Bernburg (Saale) gefolgt und habe herausgestellt, dass die aus den Programmjahren 1996 bis 2003 geltend gemachten Verpätungszinsen verjährt seien. Der Anspruch entstehe analog der bürgerlich rechtlichen

Regelungen mit Verwirklichung des Tatbestandes und die Verjährungsfrist nach BGB, welche 3 Jahre belaufe. Dies bedeute aber auch, dass bei Zuwendungen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden an Dritte die kurze, dreijährige Verjährungsfrist gelte.

Herr Dr. Brecht dankt allen an dem Verfahren Beteiligten, insbesondere der Stadt Bernburg. Er fragt, wie es mit Forderungen nach 2005 wäre.

Herr Leindecker berichtet, dass er davon ausgehe, dass auch hier die Dreijahresfrist gelte.

Herr Dr. Trümper sagt, dass für die Hochwasserhilfe die Landeshauptstadt Magdeburg aus 2002 noch Zinsen in Höhe von 300.000 Euro zurückzahlen müsse. Er gehe davon aus, dass diese Forderungen ebenfalls unter die Verjährungsfrist fallen.

Zu TOP 7 - Erwähnung von Lotto Sachsen-Anhalt auf der Startseite der Kommunen im Internet

Herr Eichler berichtet, dass sich die Lotto Sachsen-Anhalt GmbH im Dezember mit der Bitte eines gemeinsamen Gespräches an ihn gewandt habe. Die Lotto Sachsen-Anhalt GmbH habe vorgeschlagen, dass die Gemeinden auf ihren Internet-Startseiten das Symbol von Lotto Sachsen-Anhalt verlinken sollten. Die Lotto Sachsen-Anhalt GmbH habe dies damit begründet, dass die Kommunen nennenswerte Geldsummen für Projekte erhalten. Herr Eichler sagt, er habe Frau Sieb und Frau Wessler von der Lotto Sachsen-Anhalt GmbH in dem Gespräch mitgeteilt, er könne keine Zusagen geben. Er werde das Thema in einer Sitzung des Präsidiums des SGSA diskutieren.

Herr Leindecker ergänzt, dass Frau Wessler nunmehr auch mit der Landesgeschäftsstelle ein Gespräch zu dem dargestellten Sachverhalt geführt habe. In diesem Zusammenhang verweist er darauf, dass die Lotto Sachsen-Anhalt GmbH bereits aus dem Lotteriegesezt zur Ausschüttung für gemeinnützige Zwecke verpflichtet sei.

Herr Ulrich gibt zu bedenken, dass dies auch ein steuerrechtliches Problem sei. Hierzu gebe es von der OFD-LSA einen Erlass, der Aussagen zu dem dargestellten Sachverhalt beinhalte. So führe eine Verlinkung mit dem Logo zur Umsatzsteuerpflicht. Dies müsse geprüft werden, bevor Zusagen geleistet werden.

Herr Leindecker ergänzt, dass ein Sponsoring ohne Gegenleistung umsatzsteuerfrei bleibe. Eine Verlinkung mit Logo müsse als Gegenleistung angesehen und damit Umsatzsteuer gezahlt werden.

Herr Dr. Wiegand berichtet, dass die Stadt Halle ebenfalls von der Lotto Sachsen-Anhalt GmbH angeschrieben und gebeten wurde, auf der Internet-Seite Werbung schalten zu dürfen.

Herr Liebenehm berichtet, dass die ÖSA ihr Logo mit Verlinkung auf der Startseite des komsanet eingestellt habe. Hierfür müsse der SGSA Umsatzsteuer zahlen. Weiter gibt er zu bedenken, dass eine explizite Werbung für Lotto Sachsen-Anhalt auch wettbewerbsrechtlich problematisch sei.

Herr Leindecker weist darauf hin, dass er Frau Wessler empfohlen habe, Lotto Sachsen-Anhalt solle mit den Gemeinden vereinbaren, bei konkreten Projekten auf die Förderung durch Lotto Sachsen-Anhalt auch im Internet hinzuweisen. Ein genereller, noch dazu verlinkter, Hinweis auf Lotto Sachsen-Anhalt halte er nicht für angebracht. Im Präsidium wird keine gegenteilige Meinung geäußert.

Zu TOP 8 - Stand der Polizeistrukturereform

Herr Leindecker berichtet, dass der Sachstand zur Polizeistrukturereform aus dem umfänglichen Vorbericht hervorgehe. Die Betroffenheit der Gemeinden sei hier sicherlich unterschiedlich.

Herr Koschig sagt, dass die Polizei an die Stadt herangetreten sei und vorgetragen habe, dass die Stadt eine 100-prozentige Wachbereitschaft zu leisten habe. Dies überfordere die Stadt und deren Personal.

Herr Leindecker ergänzt, dass insbesondere in den Abend- und Nachtstunden vor Ort immer Polizeipräsenz notwendig sein müsse, damit ernsthafte Maßnahmen eingeleitet werden können. Das Innenministerium teile diese Auffassung leider nicht.

Herr Zander sagt, das Land gehe davon aus, dass die Kommunen das SOG nicht ausreichend umsetzen. Die Polizei müsse dann wegen fehlender Präsenz der Ordnungsbehörden der Kommunen diese Aufgaben übernehmen und die Einsatzzeiten wären drastisch angestiegen.

Herr Ulrich berichtet, dass die Reform der Stationen und die Einführung von Regionalbereichsbeamten positiv zu beurteilen sei und er rege an, keine öffentliche Kritik anzustreben, sondern dies der Regelungen vor Ort zwischen Polizei, Regionalbereichsbeamten usw. zu überlassen.

Herr Dr. Trümper sagt, dass es regelmäßig bei Fragen der Lärmbelästigung, und hier insbesondere in der Nacht zu Problemen führe. Bisher habe die Polizei diese Aufgaben übernommen. Mit Rückgang der Personalausstattung und der Polizeistationen könne dies nicht mehr umfänglich geleistet werden. Eine Übernahme durch die Ordnungsbehörde der Städte und Gemeinden könne nicht geleistet werden.

Herr Liebenehm gibt zu bedenken, dass die Rechtslage hierbei streitig sei. Die Polizei müsse, wenn Gefahr im Verzug und die Gemeinde, nicht in der Lage sei, die Gefahr zu beheben oder zu lösen, handeln. Leider sei diese Formulierung des Gesetzes bisher nicht ausgeurteilt und biete einen breiten Interpretierungsspielraum. Mit Reduzierung der Dienststärke der Polizei werden immer mehr Aufgaben auf die kommunalen Ordnungsbehörden zukommen.

Herr Dr. Wiegand unterstützt die Aussage von Herrn Dr. Trümper und sagt, dass die Gefahrenabwehr in der Nacht nicht von den Ordnungsbehörden der Stadt leistbar seien.

Herr Leindecker sagt zu, dass er hierzu noch einmal mit dem Innenminister diskutieren werde.

Zu TOP 9 – Verbandsangelegenheiten

9.1 Unterrichtung des Präsidiums über die Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums am 11.12.2013

Herr Präsident Eichler berichtet, dass am Mittwoch, 11.12.2013, eine geschäftsführende Präsidiumssitzung in Quedlinburg stattgefunden hat. Er bittet Herrn Leindecker, über Inhalt und Ergebnisse der Sitzung zu berichten.

Herr Landesgeschäftsführer Leindecker berichtet zunächst, dass an der Sitzung neben dem Präsidenten und dem Ersten Vizepräsidenten Dr. Brecht auch Herr Vizepräsident Brettschneider und Herr Erster Beigeordneter Liebenow teilgenommen haben. Herr Vizepräsident Koschig sei vorab über die Inhalte und Hintergründe der Sitzung informiert worden. Er habe auch seine Einschätzung gegenüber dem Landesgeschäftsführer geäußert, die dann auch Gegenstand der Besprechung in Quedlinburg gewesen sei.

Anlass und Beratungs-Gegenstand der Sitzung seien die Personalausstattung der KOWISA (Verwaltungs-GmbH und GmbH & Co KG) und eventuelle Rechtsform-Änderungen bei der KOWISA aufgrund eingetretener steuerrechtlicher Veränderung der steuerrechtlichen Grundlagen für derartige Personen-Gesellschaften gewesen. So besteuere das Körperschaftsteuergesetz nunmehr „Streubesitz“ unter 10 % deutlich höher, als größere Unternehmensbeteiligungen.

Nach der Übernahme der Geschäftsführerpositionen durch Herrn Hillebrand werde die KOWISA nun – wie bereits im März 2013 angekündigt – die Stelle eines Prokuristen besetzen. Daneben sind die Positionen des Geschäftsführers der KBA durch Herrn Dr. Kregel und des Geschäftsführers der KBM durch Herrn Dr. Rauball besetzt. Beide sind für fünf Jahre berufen. Die KOWISA hat jedoch angekündigt, dass nach Neuordnung der Geschäftsführung und Einarbeitung des Prokuristen auch ein früheres Beenden der beiden Anstellungsverträge denkbar ist. Herr Dr. Kregel hat zudem die Funktion des KOWISA-Prokuristen für eine Übergangszeit inne.

Das Geschäftsführende Präsidium hat im Ergebnis der Sitzung am 11.12.2013 der KOWISA gegenüber in einem Schreiben die Erwartung geäußert, dass es zu keiner weiteren Ausweitung des Personalkörpers über die jetzt intendierte Besetzung der Prokuristenstelle hinaus kommt und dass die KOWISA eine Bündelung aller Geschäftsführungen beim Geschäftsführer der KOWISA und dem Prokuristen der KOWISA anstreben soll. Gleichzeitig solle darauf geachtet werden, dass die Aufträge an externe Berater ebenfalls zurückgefahren werden sollen.

Hinsichtlich eventueller Rechtsformänderungen der KOWISA hat das Geschäftsführende Präsidium die KOWISA um rechtzeitige Einbeziehung des Präsidiums des SGSA gebeten und um hinreichende gutachterliche Grundlagen, die eine Einschätzung der geplanten Änderungen durch das Präsidium ermöglichen.

Zu TOP 10 - Mitarbeit in den Gremien des SGSA

10.1 Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium beruft in den Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

- a) als Mitglied: Herrn Aris Aleku, Mitarbeiter Stabsstelle Rechtsangelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) und***
- b) als stellvertretendes Mitglied: Herrn Rüdiger Hell, Amtsleiter des Rechtsamtes/Zentrale Vergabestelle der Hansestadt Stendal.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 10 a). - Mitarbeit in anderen Institutionen; Vorschlag zur Ergänzung des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Für die Ergänzung des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte wird als stellvertretendes Mitglied Herr David Bartusch, Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt, vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 11 - Mitteilungen

Das Präsidium nimmt die unter TOP 11.1 bis 11.6 gegebenen Mitteilungen zur Kenntnis.

11.7 Änderung des KAG LSA

Herr Leindecker berichtet, dass das KAG LSA verschiedene Änderungen erfahren werde. Dies seien u.a. die Finanzierung geförderter Gebiete, die degressive Gebühr in der Wasserversorgung und der Herstellungsbeitrag II. Hierzu führt er aus, dass die Kommunen zu Beginn der 90iger Jahre kein Herstellungsbeitrag II erhoben haben. Dies sei auch auf Ratschlag der Verwaltungsberater aus westdeutschen Bundesländern geschehen. In anderen Ländern wurde der Herstellungsbeitrag als so genannter Verbesserungsbeitrag bezeichnet. Auch einige Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt, wie z.B. Haldensleben, haben dies so geregelt. In den Jahren 2002 bis 2005 sei durch die Rechtsprechung des OVG Magdeburg die Erhebung des Herstellungsbeitrages II zur Pflicht geworden sei. Die Festsetzungsverjährung beginne nach Auffassung des OVG Magde-

burg erst dann, wenn eine rechtmäßig geprüfte Satzung vorliege. Im Ergebnis dieser Rechtslage seien Forderungen bei Zweckverbänden vakant in Höhe von ca. 50 – 100 Mio. Euro aus der Nichterhebung des Herstellungsbeitrages II. Um diese Problematik abschließend zu klären und einer positiven kommunalfreundlichen Regelung zuführen zu können, werde das Gespräch mit dem Innenministerium zu diesem Sachverhalt gesucht.

Zu TOP 12 - Anfragen und Anregungen

Herr Dr. Brecht fragt, inwieweit in anderen Gemeinden beabsichtigt sei, für die bevorstehende Fußball-Weltmeisterschaft Public-Viewing-Übertragungen zu organisieren. Aufgrund der seinerzeit vorgefallenen Sicherheitsbedenken in Duisburg gebe es mittlerweile immens hohe Sicherheitsauflagen, die eine Gemeinde nicht erfüllen könne.

Magdeburg und andere Städte teilen mit, dass sie eine solche Übertragung generell an Private übergeben haben und selbst keine solchen Veranstaltungen machten.

Herr Brettschneider fragt an, inwieweit es zulässig sei, dass das Landesverwaltungsamt für die Verwendungsnachweisprüfung von verschiedenen Förderprozessen originale Kontoauszüge der Stadt vorgelegt haben wolle.

Herr Dr. Wiegand sieht hierbei ein erneutes Beispiel für die repressive Aufsicht des Landesverwaltungsamtes. Hier müsse der SGSA als Verband aktiver werden und Grundlagen einfördern. Für ihn stellt das massive Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung dar.

Herr Leindecker schlägt vor, dieses Thema, welches bisher mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesbehörden einvernehmlich geregelt wurde, in ein strukturiertes Verfahren zu bringen. Das Thema soll bei der Präsidiumsklausur am 05./06.05.2014 beraten werden. Er bittet um Zuarbeiten zu konkreten Fällen.

Herr von Holly schlägt vor, ergänzend hierzu auch zu betrachten, dass für Antragstellung im europäischen Bereich für gleiche Sachverhalte unterschiedliche Formulare ausgereicht werden. Dies sei nicht von dem Förderprogramm selbst oder bestimmte Inhalte abhängig, sondern lediglich von dem Mitarbeiter der Landesbehörde.

Herr Zander berichtet, dass er einen rechtskräftigen Bescheid zur Städtebauförderung 2013 erhalten habe. Das Land habe ihm nunmehr mitgeteilt, dass diese Mittel nicht ausgereicht werden können, weil Geld nicht vorhanden sei. Herr Küper bestätigt dies.

Herr Leindecker sagt eine Prüfung zu und berichtet, bereits Herrn Minister Webel und Herrn Staatssekretär Dr. Klang in der Sache angesprochen zu haben.

Herr von Holly spricht noch einmal die Verfassungsbeschwerde zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt an. Er stellt heraus, dass die Gemeinden seines Kreisverbandes eine Verfassungsbeschwerde befürworten und fragt an, wie der Sachstand hierzu sei.

Herr Dr. Trümper erläutert, dass eine Prüfung, ob die Landeshauptstadt Magdeburg der Federführung der Verfassungsbeschwerde übernehmen werde, noch ausstehe.

Herr Koschig spricht die Novellierung der Säugetier-Verordnung an, welche insbesondere Zoos und Tierparks betreffe.

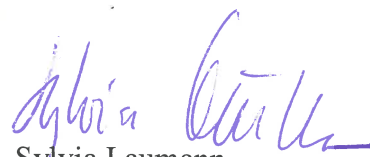
Herr Leindecker schlägt vor, hierfür ggf. einen Erfahrungsaustausch einzuberufen.



Norbert Eichler
Präsident



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Sylvia Laumann
Protokollführerin